

Bäcker-Zeitung.

Organ aller in der Nahrungsmittel-Industrie beschäftigten Gesellen, Gehülften, Arbeiter und Arbeiterinnen.

Offizielles Organ
der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse
der Bäcker u. Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz: Dresden).

Herausgegeben und redigirt von D. Ullmann, Hamburg, Ibastr. 15/17.

Erscheint alle 14 Tage, Sonnabends.

Offizielles Organ des Verbandes
der
Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz: Hamburg).

Vereins-Anzeigen für die fünfgespaltene Zeitspaltel oder deren Raum 10 S , Geschäfts-Anzeigen 15 S , doch ist bei Einbringung von Letzteren der Betrag beizufügen.
Mitglieder des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands erhalten dieses Blatt gratis.
Vereinsbezug für Fachvereine der Bäcker bei mindestens 10 Exemplaren pro Quartal 75 S . — Für Einzel-Abonnements pro Quartal M. 1,20.

Die sächsische Gewerbeinspektion und die Bäckerschugkontrolle.

II.

Zum ersten Male hat im Berichtsjahre eine allgemeine Revision der Bäckereien und Konditoreien hauptsächlich durch die Ortspolizeibehörden stattgefunden, um die Durchführung der Bundesratsverordnung vom 4. März 1896, betr. den Schutz der in diesen Betrieben beschäftigten Gehülften und Lehrlinge, zu kontrollieren. Von den Revisionen wurden 6141 Bäckereien und Konditoreien betroffen, von denen eine Anzahl mehrmals revidirt wurde. Außerdem wurde noch seitens der Gewerbeinspektoren eine Anzahl Bäckereien revidirt, so in dem Bezirk Chemnitz: Annaberg 36 Bäckereien, Wurzen 36 Bäckereien, Plauen 6 Bäckereien und Zittau 15 Bäckereien. Eine Revisionsstatistik über die Zahlen der in diesen Betrieben beschäftigten Gehülften und Lehrlinge wird nirgends bekannt gegeben; überhaupt sind die Bäckereien mehr nebenbei, nicht aber formell der Gewerbeinspektion unterstellt worden, was die Statistik ausgeschlossen und auch sonst wird ihrer Verhältnisse nur höchst nebensächlich gedacht. Das in den Berichten veröffentlichte Material bezieht sich meist auf Wahrnehmungen der Polizeibehörden und es haften ihm daher alle Mängel dieser höchst unzuverlässigen Quellen an: Ungenauigkeit, Mangel an Einheitlichkeit, Oberflächlichkeit, und nicht zum Wenigsten mangelndes Verständnis der Vorschriften und Tragweite der zu Grunde liegenden Bäckerschugverordnung. Aus diesem Anlaß wäre zu wünschen, daß die Polizeiausficht über die Bäckereien baldigst ersetzt werde durch die viel sachverständigere Gewerbeaufsicht, die wenigstens Gewähr böte, daß diejenigen Betriebe, die einmal kontrollirt würden, auch einer gründlichen Revision unterzogen würden, die alle Mißstände und Ungefehllichkeiten an den Tag brächte. Freilich ist es dann aber auch nicht zu erwarten, daß auch nur annähernd so zahlreiche Betriebe besucht werden könnten, weil die ungenügende Beamtenschaft eben sowieso der Revisionsfähigkeit der Aufsichtsbeamten enge Schranken setzt und Verdoppelungen der Beamten, wie sie notwendig wären, um allen Aufgaben zu genügen, in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind. So kommt eben die alte Mißere der Gewerbeinspektion, die verfehlte Organisation und ungenügende Besetzung, am ehesten bei den nachträglich unterstellten Berufen zum Ausdruck und es wird im kommenden Jahre hinsichtlich der Ueberwachung der Konfektionswerkstätten sich dasselbe Schauspiel wiederholen, daß die richtige Durchführung des Arbeiterschutzes scheitern muß an der ungenügenden Beschaffenheit der Gewerbeinspektion.

Und als gescheitert kann man die Durchführung der Bäckerschugverordnung in Sachsen betrachten, trotz der hohen ortspolizeilichen Revisionsziffer. Jeder Kollege weiß, welchen Ingrimm und Widerstand die Schutzverordnung bei den Bäckermeistern hervorgerufen hat, und wie selbst die Innungen ihren Mitgliedern angeathen haben, bis zum Vorliegen bestimmter Gerichtsentscheidungen über die Rechtsgültigkeit und Tragweite derselben sich an die Verordnung nicht zu kehren, ja, solche Entscheidungen geradezu zu provozieren. Auch die Stimmung der Bäckermeisterpresse im letzten Halbjahr 1896 ist noch allseitig in guter Erinnerung, und endlich beweisen die zahlreichen Klagen von Bäckergehilfen in der Arbeiter- und Fachpresse, mit welcher cynischen Rücksichtslosigkeit sich die Bäckermeister tagtäglich über die Schutzverordnung hinwegsetzten. Und was haben die ortspolizeilichen Revisionen ergeben? Nur gegen 934 Vergehen in 11 von 13 Gewerbeaufsichtsbezirken;

vom Bezirk Annaberg fehlen genaue Zahlenangaben, die Zahl der dort ermittelten Vergehen mag 40—50 betragen, und vom Bezirk Freiberg werden gar keine Zahlen mitgetheilt. Außerdem haben die Gewerbeinspektoren bei ihren Bäckereirevisionen gegen 23 Vergehen ermittelt, so daß die Gesamtzahl 1090 überschreitet. Daß diese Zahl an den wirklichen Umfang der Gesetzesübertretungen bei Weitem nicht heranreicht, kann sich jeder Kollege selbst beantworten, wenn er in der folgenden Tabelle die Zahlen der revidirten Betriebe mit denen der darin ermittelten Vergehen vergleicht.

Bezirk	Revidirte Betriebe	Ermittelte Vergehen	Revidirte Betriebe*)	Ermittelte Vergehen
Dresden.....	1131	124	—	—
Chemnitz.....	822	68	?	3
Zwickau.....	689	19	—	—
Leipzig.....	751	387	—	—
Bautzen.....	205	48	—	—
Freiberg.....	192	25	—	—
Annaberg.....	37	—	—	—
Wurzen.....	36	—	—	—
Plauen.....	6	—	—	—
Zittau.....	15	—	—	—
Königr. Sachsen..	6141	934	—	—

Wer vermag wohl zu glauben, daß im Bezirk Zwickau wirklich bloß 19 Vergehen in 689 revidirten Betrieben, im Bezirk Chemnitz nur 68 Vergehen in 822 revidirten Betrieben und im Bezirk Dresden nur 124 Vergehen in 1131 Betrieben vorgekommen seien, während die Leipziger Behörden 387 Vergehen in 751 Betrieben ermittelten? Dort kommt auf 36, 12 und 9 Betriebe erst eine Uebertretung, während im Leipziger Bezirk in der größeren Hälfte der Betriebe Ungefehllichkeiten ermittelt wurden. Sollten die Zwickauer, Chemnitzer und Dresdener Bäckermeister so ausnahmsweise gesetzlich-loyal oder die Leipziger Meister so besonders renitent sein, oder sind die Unterschiede der Ermittlungen nicht vielmehr in dem Vorgehen der Behörden, ihrem Eifer und ihrer Gesetzesauffassung begründet? Uns leuchtet das Letztere ohne Weiteres ein, und zwar umsomehr, als die Leipziger Behörden eine anerkannt lebhaftere Thätigkeit in Sachen der Bäckerschugkontrolle entfaltet haben, und die Leipziger Bäckergehilfen in der Aufdeckung und Brandmarkung irgendwelcher Mißstände unermülich waren, ungeachtet des hellen Jorns der Innungsgewaltigen. Und die behördlichen Ermittlungen entsprachen völlig ihren Angaben, ja, die Zahl der entdeckten Vergehen wäre vielleicht noch größer gewesen, wenn jede Bäckerei wöchentlich einmal ganz unverhofft revidirt werden könnte. Aber wenige Tage nach der behördlichen Revision reißt der alte Schlandrian, namentlich hinsichtlich der Ueberschreitung der Arbeitszeit, wieder ein und die Uebertretungen kommen erst gelegentlich bei neuer Revision oder wenn ein Gehülfe entlassen wird, zur Kenntniß der Behörden, und auch dann nicht in ihrem vollem Umfange. So geht aus der ganzen Aufzählung der einzelnen Vergehen deutlich hervor, daß die Behörden fortgesetzte Vergehen, die also mit täglicher Regelmäßigkeit wiederholt werden, als nur einen Fall betrachten, ebenso die Zahl der mißbräuchlicher Weise benutzten Arbeitskräfte außer Rücksicht lassen, und endlich besteht zur Zeit noch keine genügende Klärung, welche Bäckereien der Bundesratsverordnung unterstehen und welche davon unberührt bleiben. Weiter ist von Belang, daß es aller Erfahrung widerspricht,

*) Betrifft die durch Gewerbeinspektoren vorgenommene Revisionen und ermittelten Vergehen.

zu glauben, die gesetzlichen Vorschriften würden in Bezirken mit mangelhafter Ueberwachung und ungenügender Ausbreitung der Presse besser beachtet, als in einem Bezirk, wo die Polizei so gut organisiert und die Presse so hoch entwickelt ist, daß sie in die kleinste Familie eindringt, zum Mindesten aber jeder Bäckermeister außer seinem Fachblatt eine bis zwei politische Tageszeitungen liest, wie in Leipzig. Vielmehr ist im Gegentheil eher in den übrigen Bezirken die Gesetzeskenntniß eine viel mangelhaftere und sind die Zustände viel schlimmere, und nur die Mängel der behördlichen Ueberwachung und der Arbeiterkontrolle sind die Ursache, daß hier weniger Uebertretungen entdeckt wurden, weil den Bäckermeistern weniger scharf auf die Finger gesehen wird. Aus alledem geht mit genügender Deutlichkeit hervor, daß die ermittelten Zahlen nicht entfernt an den wirklichen Umfang der Uebertretungen herantreten und höchstens im Bezirk Leipzig annähernd das

Wichtigste können, was auch durch die Unzuverlässigkeit der Zahlen ausgeschlossen ist. Wir beschränken uns daher auf die Wiedergabe der bestimmten Angaben und müssen von allen Vergleichen Abstand nehmen. Die Kalendertafel fehlte oder war nicht ausgehängt oder war nicht behördlich gestempelt u. in 262 Fällen in 9 Bezirken. Der Aushang der Bundesratsverordnung fehlte oder war nicht ordnungsgemäßem Zustande in 222 Fällen in 9 Bezirken. Die Tage, an denen Ueberarbeit stattgefunden, waren nicht vorschriftsmäßig durchstrichen oder kenntlich gemacht in 59 Fällen in 8 Bezirken. Die Zahl der Ueberarbeitstage, welche gesetzlich zulässig sind, war überschritten in 7 Fällen von 8 Bezirken. Ueberschritten wurde ferner die Arbeitszeit der Gehülften in 51 Fällen von 9 Bezirken und bezw. der Lehrlinge in 77 Fällen von 8 Bezirken. Die vorgeschriebenen Pausen waren den Gehülften und Lehrlingen nicht gewährt in 48 Fällen von 8 Bezirken und die vorschriftsmäßige Ruhezeit für Gehülften und Lehrlinge wurde durchbrochen in 90 Fällen von 8 Bezirken. Außerdem wurden noch 8 Sonntagsruheverstöße in 7 Bezirken ermittelt. Die Berichte von Dresden, Zwickau, Bautzen und Freiberg haben keine, und der Annaberger Bericht nur ungenaue Angaben über die einzelnen Vergehen gemacht.

Ein äußerst lehrreiches Kapitel ist die Strafpraxis der sächsischen Behörden und Gerichte. Wir sind ja schon gewöhnt, daß die Unternehmer viel glimpflicher behandelt werden als die Arbeiter, aber noch nirgends ist das Mißverhältnis zwischen Vergehen und Strafe so stark hervorgetreten, wie in der Praxis des Bäckerschutzes. Trotzdem mindestens 934 artemäßig feststehende Verstöße gegen die Bundesratsverordnung vorlagen, haben die Behörden nur 231 Strafanträge in 7 Bezirken gestellt, wonach also auf je 4 Vergehen 1 Strafantrag kommt; auch diese Zahl wird durch die Leipziger Bezirksbeeinflusst, wo allein 150 Strafanträge gestellt wurden, während in mehreren Bezirken gar keine oder nur wenige Anträge gestellt sind. Und noch kläglicher sieht es hinsichtlich der Bestrafungen aus, denn aus 9 Bezirken werden nur 17 Bestrafungen berichtet, und von den 150 Anträgen der Leipziger Behörden, die an die Staatsanwaltschaft gerichtet wurden, ist noch nicht eine einzige Bestrafung bekannt geworden. Wahrlich, die Bäckermeister können sich die Hände reiben und ihren theils offenen, theils passiven Widerstand weiter aufrecht erhalten, denn die Nachsicht der Behörden rechnet ihnen derlei Bethätigungen ihrer

